

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

Auch die Klauselverbote des § 308 sind Konkretisierungen der Generalklausel des § 307. Im einzelnen regelt § 308 folgende Fallgruppen:

- Nr. 1 soll sicherstellen, dass der Vertragspartner durch die formalmäßige Ausgestaltung der **Frist zur Annahme** des Vertragsangebots (1. Halbsatz) und der **Leistungsfrist** (2. Halbsatz) nicht unangemessen benachteiligt wird. Welche Länge unangemessen ist, ist nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Vertrages unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der Verkehrsanschauung zu entscheiden.

Bsp(e): für Annahmefristen: Bei Alltagsgeschäften höchstens 14 Tage; beim Kfz-Neuwagenkauf längstens sechs Wochen (BGH NJW 2001, 292).

für Leistungsfristen: Bei Möbeln sind drei Wochen unbedenklich, 6 Wochen zu lang (Palandt/Heinrichs zu § 308 Rdnr. 7 m.w.N.).

- Nr. 2 soll verhindern, dass der Verwender durch Bestimmung einer unangemessen langen Frist den Eintritt des Verzuges hinauszögert und den Vertragspartner so daran hindert, seine Rechte nach §§ 320, 273 f BGB geltend zu machen.

Bsp: Die Höchstgrenze bei üblichen Verbrauchergeschäften beträgt zwei Wochen; beim Kauf von Einbauküchen oder Möbeln sind vier Wochen bereits zu lang (BGH NJW 1985, 323).

- Nr. 3 soll den Grundsatz "pacta sunt servanda" auch im Verhältnis zum Verwender sicherstellen. Es soll hierdurch verhindert werden, dass sich der Verwender aus Verträgen jeder Art durch Rücktritts-, Kündigungs-, Widerrufs- oder Anfechtungsrechte aus dem geschlossenen Vertrag ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund wieder löst.
- Nr. 4 erlaubt zwar dem Verwender bei Verträgen jeder Art, die versprochene Leistung zu ändern oder sogar von ihr abzuweichen, jedoch muss die Änderung für den Vertragspartner zumutbar sein und auf Verwenderseite muss ein triftiger Grund dafür vorliegen (vgl. Zif. 1 k des Anhangs zur EG-RiLi).
- Nr. 5 beruht auf dem Grundsatz, dass Schweigen im Rechtsverkehr idR keinen Erklärungswert hat. Nr. 5 erfasst ausschließlich Erklärungen materiell rechtlichen Inhalts wie beispielsweise die werkvertragliche Abnahme nach § 640 BGB. Dementsprechend wäre eine AGB-Klausel: "Mit Abschluss des Probelaufes gilt das Werk als abgenommen" unzulässig.
- Nr. 6 greift den Zugang erneut gesondert auf und stellt noch einmal ausdrücklich fest, dass in AGB eine Fiktion des Zugangs bei Erklärungen von erheblicher Bedeutung unzulässig sind. Hierunter fallen z.B. Zugangsfiktionen bei Kündigungen, Mahnungen, Frist- und Nachfristsetzungen.
- Nach Nr. 7 darf der Verwender im Falle der Rückabwicklung von Verträgen keine unangemessen hohe Vergütung und keinen unangemessen hoher Ersatz von Aufwendungen verlangen. Unerheblich ist, wer die Kündigung, den Rücktritt, die Anfechtung oder die Wandlung erklärt hat.